

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017)**

##### **A Problem und Ziel**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2018 deutschlandweit flächendeckende Breitbandanbindungen mit Datenraten von mindestens 50 MBit/s zu schaffen. Dazu hat der Bund ein Förderprogramm aufgestellt und mit 2,1 Mrd. Euro dotiert. Insbesondere wirtschaftlich schwächere Gemeinden sollen von dem Programm profitieren und können eine Förderung von bis zu 70 % erwarten. Die Förderrichtlinie des Bundes sieht eine mögliche Kofinanzierung durch das Land und einen Eigenanteil der geförderten Kommunen vor.

Für die Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern bietet das Bundesprogramm die einmalige Chance zum zügigen Aufbau einer Infrastruktur, die für die künftige Entwicklung gerade im ländlichen Raum von überragender Bedeutung ist. Die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung haben deshalb große Anstrengungen unternommen, die Kommunen im Land zu ermutigen, Anträge auf Förderung beim Bund zu stellen. So konnte erreicht werden, dass im ersten Aufruf zum Förderprogramm 24 Anträge aus Mecklenburg-Vorpommern eingereicht und vom Bund positiv beschieden worden sind. Der Bund hat bereits im ersten Aufruf insgesamt 247 Mio. Euro zugunsten der Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern bewilligt. Mit der Durchführung dieser Projekte könnte der Versorgungsgrad mit schnellem Internet im ländlichen Raum von 15 auf 50 Prozent gesteigert werden. Mit den Projekten, für die Ende April im zweiten Aufruf eine Förderung beantragt worden ist, scheint sogar eine flächendeckende Versorgung erreichbar. Das Antragsvolumen aus dem Land im zweiten Aufruf beläuft sich sogar auf 584 Mio. Euro Bundesmittel. Auch für diese Anträge bestehen gute Aussichten auf eine Bewilligung. Ob wiederum alle Anträge aus dem Land positiv beschieden werden, bleibt allerdings aufgrund der großen Anzahl konkurrierender Anträge aus anderen Bundesländern abzuwarten.

Das Land will die Kommunen bei den vom Bund bewilligten Vorhaben massiv unterstützen und die Förderung des Bundes aus dem Landeshaushalt auf bis zu 90 % aufstocken, sodass bei den Kommunen lediglich der nach der Förderrichtlinie des Bundes vorgesehene Eigenanteil von mindestens 10 % verbleibt. Wird das oben genannte Antragsvolumen zugrunde gelegt, wird das Land im Rahmen der Kofinanzierung Bewilligungen mit einem Gesamtvolumen von rund 329 Mio. Euro gegenüber den Kommunen ausreichen.

Diese erhebliche Beanspruchung des Landeshaushaltes lässt sich nur im Hinblick auf die Hebelwirkung der zur Kofinanzierung eingesetzten Mittel rechtfertigen. Der Bund gewährt eine Basisförderung in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15 Mio. Euro pro Projektgebiet. Eine Aufstockung der Basisförderung auf 70 % ist bei geringer Wirtschaftskraft des Projektgebiets möglich, wobei der Förderhöchstbetrag pro Projektgebiet nicht angehoben wird. Mit der Kofinanzierung wird das Land auf die Förderbedingungen des Bundes aufsetzen. Aus der Anhebung des Fördersatzes auf bis zu 90 % kann sich im Einzelfall eine Kofinanzierungssumme des Landes für das einzelne Fördergebiet von höchstens 12 Mio. Euro ergeben.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2016/2017 ging die Landesregierung davon aus, dass Mecklenburg-Vorpommern mit bis zu 10 % am Bundesprogramm partizipieren könnte. Für eine Kofinanzierung durch das Land waren bis zu 62,7 Mio. Euro vorgesehen. Rund 12,7 Mio. EUR sollten aus der Beteiligung des Landes an der Digitalen Dividende II, den Einnahmen aus der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen und des L-Bandes finanziert werden. Daneben war mit dem Haushalt eine Ermächtigung eingeworben worden, weitere 50 Mio. Euro zur Kofinanzierung des Bundesprogramms aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Nunmehr zeichnet sich ab, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in einem weitaus größeren Maß vom Bundesprogramm profitieren können, als dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Doppelhaushaltes absehbar gewesen ist.

Um eine möglichst unbürokratische Umsetzung der Breitbandförderung zu erreichen und schnell mit dem Breitbandausbau beginnen zu können, schlägt die Landesregierung zudem vor, die Kommunen bei der Erbringung ihres Eigenanteils zu unterstützen und den kommunalen Eigenanteil aus dem Landeshaushalt vorzufinanzieren. Ohne eine solche Vorfinanzierung müsste die Finanzierung im Rahmen äußerst aufwendiger und damit zeitraubender Abstimmungen zwischen den antragstellenden Landkreisen und Zweckverbänden einerseits und den einzelnen Gemeinden in den Projektgebieten andererseits sichergestellt werden.

In einem solchen Abstimmungsverfahren müsste der Anteil jeder einzelnen Gemeinde bestimmt werden, wobei zunächst eine Einigung über den Bemessungsfaktor zwischen den Gemeinden erzielt werden müsste. So könnte sich der Anteil beispielsweise nach Einwohnerzahl, Fläche, potentiellen Nutzern oder finanzieller Leistungsfähigkeit bemessen. Auch wäre die Zustimmung jeder einzelnen Gemeindevertretung erforderlich. Offen ist dabei die Frage, welche Konsequenzen sich aus der Ablehnung der Übernahme eines Eigenanteils durch eine einzelne Gemeinde ergeben.

Das Land beabsichtigt, die Vorfinanzierung durch Zuweisungen an die Landkreise als Antragsteller und im Hinblick auf ihre Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gegenüber ihren Gemeinden sicherzustellen. In Einzelfällen können auch Zweckverbände bei der Erbringung des Eigenanteils unterstützt werden, sofern sie gleichermaßen für ihre Mitgliedsgemeinden gemeindeübergreifend die Versorgung des Breitbandausbaus sicherstellen können. Wird das oben genannte Antragsvolumen zugrunde gelegt, wird das Land im Rahmen der Vorfinanzierung Bewilligungen mit einem Gesamtvolumen von rund 184 Mio. Euro gegenüber den Kommunen ausreichen.

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung soll ab 2018 durch regelmäßige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (Aufbaufonds) zugunsten des Landeshaushaltes erfolgen. Der Aufbaufonds weist derzeit ein Nettovermögen von rund 200 Mio. Euro auf. Diese Mittel sind durch Kreditvergaben langfristig gebunden und können derzeit nicht zur Finanzierung des Eigenanteils genutzt werden.

## **B Lösung**

Mit dem nun vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017) soll die haushaltsrechtliche Ermächtigung für eine Aufstockung der Landeskofinanzierung des Bundesprogramms entsprechend dem Bedarf und zur Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils geschaffen werden.

Um die in einem ersten Schritt erforderlichen Bewilligungen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms und Zuweisungen zur Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils erlassen zu können, werden Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe benötigt. Hinsichtlich der Höhe der benötigten Kassenmittel werden die im weiteren Verlauf vorzunehmenden Ausschreibungen in den Projektgebieten abzuwarten sein. Die Anträge zielen grundsätzlich auf eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung. Die Wirtschaftlichkeitslücke wird in der Richtlinie des Bundes als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs in einem Zeitraum von mindestens sieben Jahren definiert. Grundlage der Antragstellung durch die Landkreise ist ein Interessenbekundungsverfahren bzw. eine Kostenschätzung gewesen, die große Spannbreiten im Hinblick der angenommenen Wirtschaftlichkeitslücken für den Aufbau und Betrieb des Breitbandnetzes im jeweiligen Projektgebiet ergeben haben. Für die Antragstellung ist auf Anraten des Bundes der jeweils höchste Wert aus diesen Verfahren zugrunde gelegt worden. Es besteht die Erwartung, dass im Rahmen der Ausschreibungen der geförderten Leistung deutlich günstigere Ergebnisse erzielt werden können. Die Landesregierung rechnet mit einem Kassenmittelbedarf um die 265 Mio. Euro für die Landeskofinanzierung.

Auch im Hinblick auf den Eigenanteil besteht die Erwartung einer deutlichen Absenkung des Bedarfs im weiteren Verfahren. Die Landesregierung rechnet damit, dass die Kommunen nach den Ausschreibungen insgesamt einen Eigenanteil von nicht mehr als 150 Mio. Euro aufbringen müssen, der zunächst vom Land vorzufinanzieren ist.

Dabei ist nicht auszuschließen, dass auch nach der Ausschreibung in einzelnen Projektgebieten aufgrund ihres Zuschnitts eine Wirtschaftlichkeitslücke verbleibt, die neben der Förderung durch Bund und Land einen Eigenanteil von mehr als 10 % erfordert, weil die Förderhöchstgrenze nach der Bundesrichtlinie überschritten wird. Im Hinblick auf die Hebelwirkung sind die Teilnahme am Bundesprogramm und die Vorfinanzierung des vollständigen Eigenanteils durch das Land auch in diesen Fällen noch sinnvoll.

In Einzelfällen wird die Errichtung einer passiven Infrastruktur einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel beantragt (Betreibermodell). Förderfähig ist in diesen Fällen der Barwert aller Ausgaben des Netzaufbaus abzüglich des Barwerts der über die gesamte Dauer des Pachtvertrags erlösten Einnahmen vom privatwirtschaftlichen Betreiber der öffentlichen Telekommunikationsnetze.

In einzelnen Landkreisen wird der Breitbandausbau im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes gefördert. Auch bei dieser Förderung ist ein Eigenanteil von 10 % zu erbringen. Wegen der besonderen Finanzschwäche der Kommunen, die von diesem Bundesprogramm profitieren sollen, sind im Doppelhaushalt 2016/2017 bereits Mittel in Höhe von 3,1 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen vorgesehen (Epl. 11, Kapitel 1102, Titel 883.20, 893.01). Insgesamt werden rund 5,6 Mio. Euro als kommunaler Eigenanteil benötigt. Auch der Differenzbetrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro soll aus dem Landeshaushalt vorfinanziert und später aus dem Aufbaufonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Deckung der Ausgaben soll durch Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage erfolgen. Derzeit weist diese Rücklage einen Gesamtbestand von 1.176 Mio. Euro aus. Diesem Bestand stehen allerdings erhebliche Bindungen gegenüber, die aus bereits bestehenden Verpflichtungen und sich abzeichnenden Bedarfen resultieren. Das Land hat sich bereits in der Vergangenheit zu Sonderzahlungen an die Kommunen verpflichtet und eine Aufstockung für Sonderbedarfszuweisungen zugunsten von Schulen und Kindertagesstätten aus der Rücklage vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der bereits mit dem Doppelhaushalt 2016/2017 vorgesehenen Entnahme zugunsten der Kofinanzierung des Breitbandausbaus sind 50 Mio. Euro aus der Rücklage bereits für diesen Zweck gebunden worden. Der günstige Haushaltsabschluss für das Jahr 2015 hat eine weitere Aufstockung der Ausgleichsrücklage ermöglicht, sodass weitere 90 Mio. Euro für den Breitbandausbau zur Verfügung gestellt werden können, ohne dabei auf den als Konjunkturvorsorge gebildeten Teil der Ausgleichsrücklage zurückzugreifen. Die Konjunkturvorsorge ist im Hinblick auf konjunkturelle Risiken, die Einführung der Schuldenbremse und den Wegfall der Sonderbedarfszuweisungen des Bundes mit 500 Mio. Euro ausgestattet worden. Das sich nun abzeichnende Volumen der Landeskofinanzierung und die Vorfinanzierung des kommunalen Anteils machen aber einen Rückgriff auch auf diesen Teil der Ausgleichsrücklage notwendig. Dieser Eingriff lässt sich nur im Hinblick auf die große Bedeutung des Breitbandausbaus, die vom Bund erwarteten Fördermittel und die Rückzahlung der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils aus dem Aufbaufonds rechtfertigen.

Das Land wird in den kommenden Jahren jede Möglichkeit nutzen müssen, die Konjunkturvorsorge wieder aufzustocken. Dass ein Rückgriff auf Rücklagen überhaupt möglich ist, um den Breitbandausbau im Land zu finanzieren, ist Resultat einer solchen vorausschauenden und verantwortungsbewussten Haushaltspolitik.

## **C Alternativen**

Ohne die vorgesehene Bereitstellung der Landeskofinanzierung wird den zuständigen Kommunen eine Inanspruchnahme der Förderung des Bundes zur Unterstützung des Breitbandausbaus nicht möglich sein. Für einen Aufbau dieser Infrastruktur allein aus eigener Kraft im Rahmen eines Landesprogramms fehlen dem Land, vor allem aber den Kommunen, die dafür erforderlichen Mittel.

Die Einwerbung des kommunalen Eigenanteils ohne eine Vorfinanzierung aus dem Landeshaushalt und den Rückgriff auf den Aufbaufonds erscheint zwar möglich, würde jedoch eine Vielzahl von Problemen aufwerfen, die in kürzester Zeit in der unerwartet großen Zahl von Projektgebieten gelöst werden müssten. Die Landkreise als Antragsteller haben bisher erklärt, dass sie keine Mittel zur Finanzierung des Eigenanteils aus ihrem eigenen Haushalt zur Verfügung stellen können. Die Landkreise müssten deshalb die Eigenmittel auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen bei den Gemeinden des jeweiligen Projektgebiets einsammeln. Bisher sind noch keine Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen worden. Ein einvernehmliches Modell, nach welchen Kriterien der Eigenanteil unter den Gemeinden eines Projektgebietes aufzuteilen ist, besteht nach Kenntnis der Landesregierung bisher nicht.

Um einem solchen Kooperationsvertrag zustimmen zu können, müsste sich die einzelne Gemeinde in der Lage sehen, ihren Anteil zu finanzieren. Dazu werden die meisten Gemeinden Kredite aufnehmen müssen. Wegen der großen Bedeutung des Breitbandausbaus könnte eine solche Kreditaufnahme durch die Kommunalaufsicht zugelassen werden. Allerdings müsste der Kapitaldienst für den Kredit durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen erwirtschaftet werden. Die Gemeinde müsste andere Anliegen im freiwilligen Bereich zurückstellen oder Mehreinnahmen etwa durch die Anhebung der Hebesätze erzielen können. Dazu muss sich in den Gemeindevertretungen verständigt werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verhandlungen über die Kooperationsvereinbarungen und die Aufteilung des kommunalen Eigenanteils auf die Gemeinden in den einzelnen Projektgebieten als derart kompliziert erweisen, dass die Landräte sich nicht in der Lage sehen, den Abschluss herbeizuführen. Im Ergebnis würden dann die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel nicht abgerufen werden können und der Breitbandausbau nicht stattfinden. In der Konsequenz würden die ländlichen Kommunen des Landes dauerhaft von einem leistungsfähigen Breitbandnetz abgeschnitten bleiben. Im Falle der Antragstellung durch Zweckverbände für ihre Mitgliedsgemeinden besteht eine vergleichbare Problematik.

## **D Notwendigkeit**

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen reichen nicht aus, die erforderlichen Kofinanzierungsmittel und eine Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils zu gewährleisten und so einen vollständigen Abruf der vom Bund für den Breitbandausbau erwarteten Mittel sicherzustellen.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Haushaltsbelastungen auf Seiten des Landes und der Kommunen lassen sich derzeit nicht genau beziffern. Die Höhe der Belastung wird sich erst aus dem Bewilligungsvolumen aus dem Bundesprogramm und dem Ergebnis der Ausschreibungen in den Projektgebieten ergeben.

Unter der Voraussetzung, dass sämtliche Anträge auch im zweiten Aufruf vom Bund bestätigt werden, wird das Land im Rahmen der Kofinanzierung und der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteils Verpflichtungen über einen Gesamtbetrag von rund 515 Mio. Euro eingehen, von denen nach derzeitiger Einschätzung rund 415 Mio. Euro kassenwirksam werden.

Dieser Belastung des Kernhaushaltes des Landes steht eine Entlastung durch Entnahmen aus dem Aufbaufonds in Höhe von rund 150 Mio. Euro gegenüber. Im Ergebnis wird, soweit die oben dargestellten Erwartungen eintreten, der Landeshaushalt mit 265 Mio. Euro belastet.

Der Aufbaufonds würde in diesem Fall mit dem Betrag von rund 150 Mio. Euro belastet. Durch den Nachtragshaushalt wird keine darüber hinausgehende Belastung der Kommunen begründet.

**2 Vollzugaufwand**

Es besteht kein Vollzugaufwand.

**F Sonstige Kosten**

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den Kommunen entstehen keine Folgekosten. Die erforderlichen Mittel werden als Zuwendung an die kommunalen Antragsteller ausgereicht, die diese ihrerseits dazu verwenden, durch ein zu beauftragendes Telekommunikationsunternehmen die Breitbandinfrastruktur herzustellen und betreiben zu lassen.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 15. Juni 2016

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. Juni 2016 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

In dem Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 562) wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage**

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteiles für das Bundesprogramm ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung:**

### **A. Allgemeines**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2018 deutschlandweit flächendeckende Breitbandanbindungen mit Datenraten von mindestens 50 Mbit/s zu schaffen. Dazu hat der Bund ein Förderprogramm aufgestellt und mit 2,1 Mrd. Euro dotiert. Insbesondere wirtschaftlich schwächere Gemeinden sollen von dem Programm profitieren und können eine Förderung von bis zu 70 % erwarten. Die Förderrichtlinie des Bundes sieht eine mögliche Kofinanzierung durch das Land und einen Eigenanteil der geförderten Kommunen vor.

Für die Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern bietet das Bundesprogramm die einmalige Chance zum zügigen Aufbau einer Infrastruktur, die für die künftige Entwicklung gerade im ländlichen Raum von überragender Bedeutung ist. Das Land will die Kommunen bei den vom Bund bewilligten Vorhaben massiv unterstützen und die Förderung des Bundes aus dem Landeshaushalt auf bis zu 90 % aufstocken.

Bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2016/2017 ging die Landesregierung davon aus, dass Mecklenburg-Vorpommern mit bis zu 10 % am Bundesprogramm partizipieren könnte. Für eine Kofinanzierung durch das Land waren bis zu 62,7 Mio. Euro vorgesehen. Rund 12,7 Mio. Euro sollten aus der Beteiligung des Landes an der Digitalen Dividende II, den Einnahmen aus der Versteigerung der 700 MHz-Frequenzen und des L-Bandes finanziert werden. Daneben war mit dem Haushalt eine Ermächtigung eingeworben worden, weitere 50 Mio. Euro zur Kofinanzierung des Bundesprogramms aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Nunmehr zeichnet sich ab, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in einem weitaus größeren Maß vom Bundesprogramm profitieren können, als dies zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Doppelhaushaltes absehbar gewesen ist.

Um eine möglichst unbürokratische Umsetzung der Breitbandförderung zu erreichen und schnell mit dem Breitbandausbau beginnen zu können, will das Land die Kommunen bei der Erbringung ihres Eigenanteils unterstützen und den kommunalen Eigenanteil aus dem Landeshaushalt vorfinanzieren. Ohne eine solche Vorfinanzierung müsste die Finanzierung im Rahmen äußerst aufwendiger und damit zeitraubender Abstimmungen zwischen den antragstellenden Landkreisen oder Zweckverbänden einerseits und den einzelnen Gemeinden in den Projektgebieten andererseits sichergestellt werden.

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung soll ab 2018 durch regelmäßige Entnahmen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern“ (Aufbaufonds) zugunsten des Landeshaushaltes erfolgen. Der Aufbaufonds weist ein Nettovermögen von rund 200 Mio. Euro auf. Diese Mittel sind durch Kreditvergaben langfristig gebunden und können derzeit nicht zur Finanzierung des Eigenanteils genutzt werden.

In einzelnen Landkreisen wird der Breitbandausbau im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes des Bundes gefördert. Auch bei dieser Förderung ist ein Eigenanteil von 10 % zu erbringen. Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz wendet sich an besonders finanzschwache Kommunen. Auch für diese soll eine Vorfinanzierung des Eigenanteils ermöglicht werden.

Die übrigen, mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 562) getroffenen Festlegungen zum Haushaltsplan als Anlage zum Haushaltsgesetz für die Haushaltsjahre 2016/2017 bleiben unverändert; die nachträglich eingeräumte Ermächtigung zur Entnahme aus der Ausgleichsrücklage berührt die übrigen, zuvor im Haushaltsplan getroffenen Beschlüsse des Gesetzgebers daher nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Haushaltsgesetzes 2016/2017)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung, unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03, und damit über die dort festgelegte Grenze hinaus weitere Mittel aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Kofinanzierung der beim Bund beantragten Finanzmittel aus dem Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen und damit neu eingerichtete oder bestehende Titel auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

In den Jahren 2016 und 2017 wird es vorrangig darum gehen, auf der Basis der vorläufigen Bewilligungsbescheide des Bundes vorläufige Bewilligungsbescheide des Landes zu erstellen. Dazu werden zusätzliche, im Haushalt bisher nicht eingeplante Verpflichtungsermächtigungen benötigt. Die Ermächtigung schafft aber auch die Grundlage, bei Bedarf notwendige Kassenmittel über die nach dem Haushalt vorgesehenen 50 Mio. Euro hinaus aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung, unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03, und damit über die dort festgelegte Grenze hinaus weitere Mittel aus der Ausgleichsrücklage zum Zwecke der Vorfinanzierung des Eigenanteils, den die Kommunen im Rahmen der Förderung des Bundes aus dem Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ sowie der Breitbandförderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes erbringen sollen, zu entnehmen und damit neu eingerichtete oder bestehende Titel auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

Die Rückzahlung der Vorfinanzierung soll ab 2018 durch regelmäßige Entnahmen aus dem Aufbaufonds zugunsten des Landeshaushaltes erfolgen. Der Aufbaufonds weist ein Nettovermögen von rund 200 Mio. Euro auf. Diese Mittel sind durch Kreditvergaben langfristig gebunden und können derzeit nicht zur Finanzierung des Eigenanteils genutzt werden. Voraussetzung für die Entnahmen ist eine entsprechende Änderung von § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), der die Verwendung der Mittel aus dem Aufbaufonds regelt. Der Entwurf eines entsprechenden Änderungsgesetzes wird als Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017 eingebracht.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.